

# **Satzung des Schützenverein Uetersen von 1959 e.V.**

**Neufassung vom 01.07.2020**

## **Präambel**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck**
- § 3 Grundsätze**
- § 4 Aufgaben**
- § 5 Gemeinnützigkeit**
- § 6 Mitgliedschaft und Mitglieder**
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 8 Rechte der Mitglieder, Stimmrecht**
- § 9 Pflichten der Mitglieder**
- § 10 Ende der Mitgliedschaft**
- § 11 Organe**
- § 12 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Wahlen**
- § 13 Die Schützenjugend**
- § 14 Ständige und nichtständige Ausschüsse**
- § 15 Ordnungen**
- § 16 Kassenprüfung**
- § 17 Königsschießen/ Schützenfest**
- § 18 Geschäftsstelle**
- § 19 Haftungsausschluss**
- § 20 Datenschutzbestimmungen**
- § 21 Auflösung des Vereines**
- § 22 Gültigkeit dieser Satzung**

# **Satzung des Schützenverein Uetersen von 1959 e.V.**

## **Präambel**

Der Schützenverein Uetersen von 1959 e.V. (SV Uet.) soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Schützenverein Uetersen von 1959 e.V. (SV Uet.). Der SV Uet. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn unter der Registernummer VR 224 eingetragen und hat seinen Sitz in Uetersen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der SV Uet. fördert den Sport, insbesondere den Schießsport. Er fördert und unterstützt die Vereinsjugendarbeit.

## **§ 3**

### **Grundsätze**

Der SV Uet. ist parteipolitisch und religiös neutral. Der SV Uet. tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage an.

## **§ 4**

### **Aufgaben**

*Der SV Uet.:*

Fördert den Schießsport nach den Richtlinien der übergeordneten Fachverbände, und betreibt den Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.

Organisiert über die Organe und Ausschüsse des SV Uet. sportliche Wettkämpfe, Lehrgänge und Aus- und Fortbildung von Mitgliedern.

Berücksichtigt beim Schießsport die Umwelt- und Naturschutzbelange.

Pflegt die Tradition und das Schützenbrauchtum als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens

Leistet Öffentlichkeitsarbeit für den Verein

Fördert der Jugend im Vereinsleben

## **§ 5**

### **Gemeinnützigkeit**

Der SV Uet. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der SV Uet. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich. Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder beim Wegfall seines Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Kreisschützenverband Pinneberg e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung des Schießsports zu.

## **§ 6 Mitgliedschaft und Mitglieder**

Der SV Uet. ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund (NDSB), dem Kreisschützenverband Pinneberg e.V. und des Kreissportverbandes Pinneberg e.V. (KSV).

### Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Bei Minderjährigen Personen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand, sie beträgt mindestens ein Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierzu berufen werden.

### Förderer

Förderer sind Personen oder Institutionen, die den Zweck und die Bestrebungen des Vereins fördern.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme die jeweils gültige Satzung des SV Uet., der übergeordneten Verbände, die Schieß- und Sportordnung des NDSB und des Deutschen Schützenbundes an. Über Aufnahmeanträge beschließt der Vorstand. Ein Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag obliegt der Bringschuld. Mitgliedern kann auf ihren Antrag vom Vorstand die Zahlung gestundet werden. Ehrenmitglieder sind bis auf die Verpflichtungen (Beiträge) an die übergeordneten Verbände vom Beitrag befreit.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder, Stimmrecht**

### Allgemeine Rechte

Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des SV Uet. zu benutzen, und Unterstützung bei der Betreibung des Vereinszweckes zu erhalten.

### Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Mitglieder, die Beitragsschulden beim SV Uet. haben, sind bis zur Begleichung dieser Schulden nicht antrags- und stimmberechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Förderer haben weder Sitz noch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Interessen des SV Uet. zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen. Dieser ist durch Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet den SV Uet. in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

### Austritt

Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SV Uet. zu Ende des Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.

Die Vereinsbeiträge sind für das Austritts- bzw. Ausschlussjahr in voller Höhe zu leisten.

### Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Zur Antragstellung ist der Vorstand und jedes Mitglied berechtigt. Dem Auszuschließenden ist der Beschluss mit schriftlicher Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten sich binnen einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären. Wird dem Beschluss innerhalb der Frist nicht widersprochen, ist der Beschluss gültig. Bei Widerspruch steht dem Mitglied innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde beim Ehrenrat zu. Der Ehrenrat prüft die Beschwerde und teilt dem Vorstand mit, ob die Beschwerde zulässig ist. Bei Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet der Beirat zusammen mit dem Ehrenrat endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit dem Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den SV Uet. fällige Verpflichtungen bleiben bestehen.

## **§ 11 Organe**

Organe des SV Uet. sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Ehrenrat

In Organe, ständige Ausschüsse und Jugendvorstand, dürfen nur Personen gewählt werden, die Mitglied im SV Uet. sind.

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SV Uet.. Er findet bis 30. April eines jeden Jahres, wenn möglich, vor dem Kreisschützenverbandstag statt. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung regelt § 8 Stimmrecht der Satzung.

Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des SV Uet. soweit sie nicht anderen Organen durch diese Satzung zugewiesen sind.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder bzw. der Vorstand oder Beirat sie beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Setzt die Tagesordnung fest
- Bestimmt die Aufgaben und Ziele des Vereines
- Anhörung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastet den Vorstand
- Wahlen von Vorstands-, Beirats- und Ehrenratsmitglieder sowie Kassenprüfer
- Genehmigt die vom Vorstand vorgelegten Haushaltspläne
- Entscheidet und Beschließt über Anträge und Änderungen/Neufassung der Satzung
- Setzt Beiträge und Umlagen fest
- Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
- Beschließt über Aufnahme von Darlehen
- Beschließt die Auflösung des Vereines

### Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus

a) Vorsitzender, b) stellv. Vorsitzender, c) Schatzmeister, d) Schriftführer, e) Sportleiter

Jeweils zwei von ihnen vertreten den SV Uet. gerichtlich und außergerichtlich. Eine der zwei Personen muss der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der stellv. Vorsitzende sein.

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des SV Uet.. Bei Führung seiner Geschäfte hat er sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten.

Der Vorstand ist mit drei Personen beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit im Vorstand ist bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

#### Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

- der Vereinsvorstand
- die Vorsitzenden/Leiter der ständigen Fachausschüsse oder deren Stellvertreter
- der Vorsitzende der Schützenjugend oder sein Stellvertreter

Der Beirat soll den Vorstand in allen Belangen beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus ist er für Vereinsangelegenheiten zuständig, die ihm durch Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

Bei Stimmengleichheit im Beirat ist bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden entscheidend

#### Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat. Er besteht aus drei Ehrenratsmitgliedern und einem Ersatzmitglied. Er wählt sich seinen Sprecher selbst. Die Ehrenratsmitglieder dürfen außer der Mitgliederversammlung keinem weiteren Organ des SV Uet. angehören. Beim Ausscheiden eines Ehrenratsmitgliedes rückt das Ersatzmitglied automatisch nach. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten bei Streitigkeiten innerhalb des SV Uet. zwischen einzelnen Mitgliedern einerseits und dem Vereinsvorstand andererseits, sowie bei einzelnen Mitgliedern untereinander, unter Ausschluss des Rechtsweges.

Der Ehrenrat ist in seiner Verhandlungsführung frei. Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit und werden den Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

### **§ 12**

#### **Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Wahlen**

##### Einladung

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 20 Tage vorher zugegangen sein. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf 10 Tage.

##### Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern und vom Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Ordnungsgemäß an den Vorstand eingegangene Anträge sind den Verbandsorganen schriftlich vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

##### Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

##### Beschlussfassung

Soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend.

Über die Frage eines Dringlichkeitsantrages entscheidet eine Mehrheit von Zweidrittel (2/3) der abgegeben gültigen Stimmen.

Gleiches gilt für die Ausschüsse und Schützenjugend.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegeben gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

## Wahlen

Für eine Amtszeit von drei Jahren werden Gewählt im:

ersten Jahr: Vorsitzender, Schatzmeister, Kassenprüfer

zweiten Jahr: Stellv. Vorsitzender, Sportleiter, Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und Organisation, Ehrenrat

dritten Jahr: Schriftführer, Vorsitzender des Frauenausschusses, Kassenprüfer

## **§ 13 Die Schützenjugend**

Die Schützenjugend ist die Jugendorganisation des SV Uet. und wählt ihren Vorsitzenden und Stellvertreter selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Jahresrechnung und Haushaltsvoranschlag sind vor der Jugendvollversammlung dem Vorstand des SV Uet. zur Kenntnis vorzulegen. Die Jahresrechnung unterliegt vor ihrer Annahme durch die Jugendvollversammlung der Prüfung durch die Kassenprüfer des SV Uet..

## **§ 14 Ständige und nichtständige Ausschüsse**

### Ständige Ausschüsse

a) Finanzausschuss, b) Sportausschuss, c) Frauenausschuss, d) Öffentlichkeitsarbeit und Organisation.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist der Schatzmeister.

Der Vorsitzende des Sportausschusses ist der Sportleiter.

Zusammensetzung und Aufgaben regeln die Ordnungen.

### Nichtständige Ausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand nichtständige Ausschüsse bilden, die das Ergebnis ihrer Arbeit ihm als Empfehlung zur Entscheidung vorlegen. In nichtständigen Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied im SV Uet. sind.

Die Vorsitzenden der nichtständigen Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

## **§ 15 Ordnungen**

Der Vorstand erstellt Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind:

a) Geschäftsordnung, b) Finanzordnung, c) Vereinssportordnung, d) Ordnung über Ehrungen

Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kassen des Vereines zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt. Die Kassenprüfer dürfen außer der Mitgliederversammlung und dem Ehrenrat keinem weiteren Organ angehören.

Als Stellvertreter für die Kassenprüfer fungiert der Ehrenrat.

## **§ 17 Königsschießen/ Schützenfest**

Ein Königsschiessen und/oder ein Schützenfest kann vom Vorstand beschlossen werden. Die Würde des Schützenkönigs, des 1. und 2. Ritters wird durch einen Schießwettbewerb ermittelt, dessen Ausschreibung der Vorstand beschließt.

## **§ 18 Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Bei Bedarf kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle sind nur der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

## **§ 19 Haftungsausschluss**

Der SV Uet. haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten für etwaige Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden bei sämtlichen Veranstaltungen über den Rahmen des vom NDSB hinausgehenden Versicherungsschutzes.

## **§ 20 Datenschutzbestimmungen**

(1) Datenverarbeitung:

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SV Uet. werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der unmittelbaren und der mittelbaren Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- b) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten

(2) Internet:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SV Uet. werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

(3) Den Mitgliedern des SV Uet. oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SV Uet. hinaus.

## **§ 21 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des SV Uet. kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel (4/5) der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Kreisschützenverband Pinneberg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke schießsportlicher Vereinigungen zu verwenden hat.

## **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.05.2019 beschlossen sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn in Kraft. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.